

Ansprüche bei Mutterschaftsurlaub

Während des Mutterschaftsurlaubes hat die Arbeitnehmerin Anspruch auf 80 % des Lohnes in Form von Taggeldern. Die anspruchsberechtigten sind: a) Angestellte Frauen, b) Selbstständigerwerbende, c) Frauen, die im Unternehmen ihres Ehemannes oder eines Angehörigen mitarbeiten und die einen Lohn beziehen, d) arbeitslose Frauen, e) kranke Frauen, die Taggelder beziehen. Damit die Mutter die Zahlungen erhält, muss sie während der 9 Monate vor der Niederkunft bei der AHV versichert sein und mindestens 5 Monate in der Zeitspanne vor der Niederkunft gearbeitet haben.

Was ist Opferhilfe?

Wer durch eine in der Schweiz begangene Straftat in der körperlichen, psychischen oder sexuellen Unversehrtheit unmittelbar beeinträchtigt worden ist, kann Opferhilfe beanspruchen. Die Opferhilfe steht auch den Angehörigen offen. Die Leistungen sind: Beratung, Soforthilfe, längerfristige Hilfe (z.B. medizinische, psychologische oder juristische Hilfe), finanzielle Leistungen. Anlaufstellen sind die von den Kantonen eingerichteten Beratungsstellen.

Haftet die Post für den verlorenen Brief?

? Ich habe meiner Tochter wichtige Dokumente per Einschreiben geschickt. Der Brief ist bis heute nicht angekommen. Allein die Dokumente haben 200 Franken gekostet. Kann ich Schadenersatz bei der Post verlangen? *Erika W., Biel*

! Ja, das können Sie. Sie haben mit der Post einen sogenannten Frachtvertrag gemäss Art. 447 OR abgeschlossen. Demgemäss hat das Unternehmen den Transport Ihres Briefes gegen Entgelt übernommen. Die Frage, in welchem Umfang die Post haften muss, ist einerseits in der Regelung zum Frachtvertrag zu finden sowie andererseits auch in den «Allgemeinen Geschäftsbedingungen Postdienstleistung».

In diesen Vertragsbedingungen der Post wird die Schadensübernahme begrenzt: Es wird festgehalten, dass die Post nur bis zum nachgewiesenen Schaden haftet und dass bei Verlust von Briefen mit Zustellnachweis (Einschreiben) maximal 500 Franken bezahlt werden (gemäss Art. 447 Abs. 3 OR).

In Ihrem Fall muss Ihnen die Post den Wert der Dokumente von 200 Franken zurückzahlen. Die Folgekosten muss die Post aber nicht übernehmen. Dies sind Kosten, welche aufgrund des Verlustes entstanden sind, also zum Beispiel Ihre Kosten für das neue Erstellen der verlorenen Dokumente, Reisekosten sowie Ihr Zeitaufwand.

Was kann ich tun bei Belästigung am Arbeitsplatz?

? Ich arbeite in einem «Männerteam». Anlässlich von Sitzungen werden immer wieder sexistische Witze gemacht. Sollte da der Arbeitgeber nicht gewisse Regeln aufstellen bzw. für eine Prävention verantwortlich sein? *Mara W., Olten*

! Richtig. Das Gleichstellungsgesetz verbietet sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz. Dazu gehören z.B. anzügliche Bemerkungen und sexistische «Witze» oder unerwünschte Körperkontakte und Berührungen. Sexuelle Belästigung verletzt die Persönlichkeit und Würde von Menschen. Sie ist eine Verletzung des Arbeitsvertrages. Wer sich sexuell belästigt fühlt, ist aufgefordert, den belästigenden Personen unmissverständlich mitzuteilen, dass ihr Verhalten nicht akzeptiert wird. Prävention liegt in der Verantwortung der Unternehmensleitung. Die drei wichtigsten Pfeiler der Prävention sind: a) Information der Mitarbeitenden, was unter sexueller Belästigung zu verstehen ist, b) Grundsatzklärung, dass sexuelle Belästigung im Unternehmen nicht geduldet wird, c) Ansprechpersonen, an die sich Mitarbeiter wenden können. Der Arbeitgeber trägt die Verantwortung dafür, dass die Würde der Mitarbeiter gewahrt wird und sie vor Diskriminierungen am Arbeitsplatz geschützt sind. Diese Verpflichtung ergibt sich aufgrund verschiedener Rechtserlasse (Obligationenrecht, Gleichstellungs- und Arbeitsgesetz).

Sexistische Bemerkungen sind eine Verletzung des Arbeitsvertrages.



Einfach Digital
mit Peter Wolf

Der Trend Scout schreibt regelmässig in der GlücksPost über die digitale Welt, testet Geräte und gibt Tipps.

Wie fit sind Sie im Internet?

Und Ihre Kinder? Wissen Sie, wie Sie Ihre Daten schützen oder welche Einstellungen empfehlenswert sind?

Fürs Smartphone gibts ein lehrreiches Quiz, das beim Trainieren solcher Fragen hilft. Das «NetLa-Quiz» entstammt einer nationalen Kampagne unter der Schirmherrschaft des Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten und ist eigentlich für Schüler gedacht, um ihnen den gefährlosen Umgang mit Internet und Sozialen Netzwerken beizubringen. Aber auch für Erwachsene schadet es nichts, die eigenen Kenntnisse immer wieder mal zu überprüfen. Und ich muss gestehen, obwohl ich am Rande daran mitbeteiligt war, schaffe ich es selten, eine Quizrunde fehlerfrei zu absolvieren.

Am 15. Juni findet in Luzern dann die zweite Schweizer Datenschutz-Meisterschaft statt, zu der sich Kinder durch erfolgreiches Absolvieren des Quiz qualifizieren konnten.

Die App «NetLa Quiz» gibts für iPhones und Android-Telefone, und sie ist gratis. Für zwei Alterskategorien (7 bis 10 Jahre und 11 bis 14 Jahre) gibt es Fragen rund um Apps, Facebook, Suchmaschinen, Surfen und vieles Weitere zu beantworten.

Die Webseite mit weiteren Infos, Spielen und Anleitungen für Kinder ab 5 Jahren ist erreichbar unter: www.netla.ch



Haben Sie generelle Fragen zur digitalen Welt, dann schreiben Sie an: peter.wolf@ringier.ch